



# Kriterienkatalog zRating 2019

November 2018

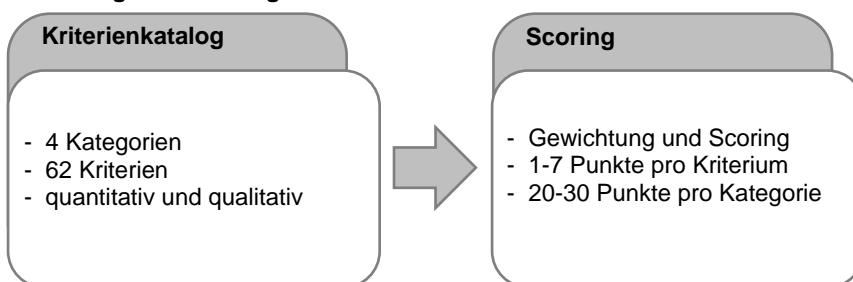
## Methodik

zRating bewertet die Corporate Governance der Schweizer Publikumsgesellschaften mit einem Scoring-Modell anhand von 59 quantitativen und qualitativen Kriterien aus vier Kategorien. zRating identifiziert dabei potenzielle Unternehmensrisiken aus Sicht der Corporate Governance, die auf den Unternehmenswert durchschlagen und sich deshalb negativ auf den Minderheitsaktionär auswirken können.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgt in einem zweistufigen Prozess. In einem ersten Schritt werden Kriterien definiert, die sich inhaltlich an den Grundsätzen einer korrekten Unternehmensführung, gesetzlichen Grundlagen, Selbstregulierungsinstrumenten und der laufenden Aktienrechtsrevision orientieren. Dabei stellt jedes Kriterium einen stichhaltigen Indikator dar, mit dem eine gegebene Situation direkt und möglichst transparent beurteilt werden kann. Diese Kriterien werden im Kriterienkatalog zusammengefasst.

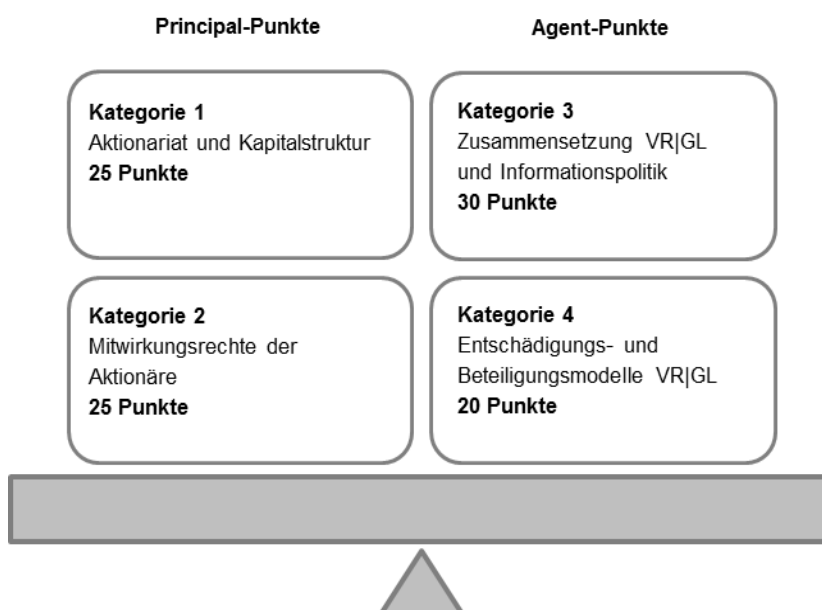
In einem zweiten Schritt wird der Punktwert mittels eines Scorings der unterschiedlich gewichteten Kriterien ermittelt. Die Qualität der Corporate Governance kann mit einer Skala zwischen 0 und 100 Punkten gemessen werden.

**Abbildung 1: Zweistufiger Prozess**



Des Weiteren kann der Erfüllungsgrad auf einzelne Kategorien und Sub-Kategorien heruntergebrochen werden, um ein differenzierteres Bild der unternehmensspezifischen Corporate Governance zeigen zu können. Die Kriterien werden in vier Kategorien aufgeteilt. Unter Principal-Punkte werden Kategorie 1 Aktionariat und Kapitalstruktur und Kategorie 2 Mitwirkungsrechte der Aktionäre zusammengefasst. Unter Agent-Punkte werden Kategorie 3 Zusammensetzung VR/GL und Informationspolitik und Kategorie 4 Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL zusammengefasst.

**Abbildung 2: Principal und Agent im zRating**



In den beiden Kategorien Principal und Agent können maximal je 50 Punkte erzielt werden.

Principal-Punkte		Pkt
<b>1</b>	<b>Aktionariat und Kapitalstruktur</b>	<b>25</b>
1.1	Aktionär mit faktischer Mehrheit oder Stimmenmehrheit	2
1.2	Präsenz an Generalversammlung	3
1.3	Beschränkung von Nominee-Eintragung und transparente Handhabung	2
1.4	Aktienkategorien	7
1.5	Offenlegung Dispobestands	1
1.6	Dispobestand	1
1.7	Potenzielle Kapitalverwässerung	3
1.8	Statutarische Ungleichbehandlung der Aktionäre oder höhere Beschlussquoren als gesetzlich vorgesehen	2
1.9	Wandel- oder Hybridkapital sowie Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter	2
1.10	Adäquate Bilanzrelation	2
<b>2</b>	<b>Mitwirkungsrechte der Aktionäre</b>	<b>25</b>
2.1	Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung	6
2.2	Traktandierungshürde	2
2.3	Zeitspanne zwischen Publikationsdatum Geschäftsberichts und Traktandierungsfrist	1
2.4	Einberufungshürde einer a.o. GV	1
2.5	Genehmigungsverfahren für Vergütungen VR/GL	2
2.6	Dekotierungskompetenz bei Generalversammlung	3
2.7	Opting Up/Opting Out	4
2.8	Statutarische Grundlage für Konkurrenzverbote	2
2.9	Kontrollwechselklauseln sowie Abgangsentschädigungen	1
2.10	Amtsduer der Revisionsstelle	1
2.11	Audit Fees im Verhältnis zu Non-Audit Fees	1
2.12	Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie separierter Rücklaufkanal	1
<b>Agent-Punkte</b>		
<b>3</b>	<b>Zusammensetzung VR/GL und Informationspolitik</b>	<b>30</b>
3.1	Grösse des Verwaltungsrates	2
3.2	Kompetenzen im Verwaltungsrat	3
3.3	Frauenanteil im Verwaltungsrat	2
3.4	Frauenanteil in der Geschäftsleitung	0
3.5	Anzahl Komitees/Ausschüsse	1
3.6	Limitierung der Gremiumsgrösse	1
3.7	Limitierung von Drittmandaten (VR)	1
3.8	Limitierung von Drittmandaten (GL)	1
3.9	Personalunion des VRP und des CEO	2
3.10	Unabhängigkeit des Verwaltungsrates	4
3.11	Unabhängigkeit des Präsidenten vom Vergütungsausschuss	1
3.12	Drittmandate des Verwaltungsratspräsidenten	1
3.13	Drittmandate des CEO	2
3.14	Anzahl Sitzungen des Verwaltungsrates	1
3.15	Sitzungsdauer des Verwaltungsrates	1
3.16	Angaben über Sitzungsdauer und individuelle Sitzungsteilnahme	2
3.17	Selbstevaluation des Verwaltungsrates	1
3.18	Sanktionsentscheide der SIX Exchange Regulation	0
3.19	Statuten auf der Website	0
3.20	Code of Conduct auf der Website	1
3.21	Organisationsreglement auf der Website	1
3.22	GV-Beschlussprotokoll auf der Website	1
3.23	ESG-Rating	1
<b>4</b>	<b>Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL</b>	<b>20</b>
4.1	Gesamtvergütung des Verwaltungsrates in CHF	0
4.2	Variable Komponente des Verwaltungsrates	0
4.3	Gesamtvergütung Verwaltungsratspräsident in CHF	2
4.4	Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF	0
4.5	Variable Komponente der Geschäftsleitung	1
4.6	Gesamtvergütung CEO in CHF	3
4.7	Vergütung CEO im Vergleich zur Performance	1
4.8	Aktienbeteiligung pro Mitglied GL	1
4.9	Klassisches Aktienprogramm für VR	1
4.10	Relative oder absolute Vergütungsobergrenzen	1
4.11	Beteiligungsprogramm für GL	2
4.12	ESG-Kriterium im Vergütungssystem	1
4.13	Mindestaktienbesitz	1
4.14	Langfristige Ausrichtung des Vergütungsmodell	1
4.15	Gesamtvergütung des VR/GL in Relation zum EBITDA	1
4.16	Transparenz des Vergütungsmodells	2
4.17	Verständlichkeit des Vergütungsmodells	2

## 1 Aktionariat und Kapitalstruktur

### 1.1 Aktionär mit faktischer Mehrheit oder Stimmenmehrheit

<i>Definition</i>	Massgebend für die Beurteilung dieses Kriteriums ist der kumulierte Stimmen- und Kapitalanteil eines Grossaktionärs.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht, Aktienführer Finanz und Wirtschaft
<i>Interpretation</i>	Bei breit gestreutem Aktionariat entfällt oftmals die Eigentümerkontrolle, womit die Principal-Agent Problematik entsteht. Ein Aktionär mit mehr als 25 % der Stimmen kann als «faktischer Mehrheitsaktionär» bezeichnet werden. Zum einen hat dieser finanzielle Anreize eine wichtige Kontrollfunktion zu übernehmen. Davon können auch Minderheitsaktionäre profitieren. Zum anderen reichen solche Beteiligungen aufgrund hoher DispoBestände und der Indolenz der Aktionäre an der Generalversammlung teilzunehmen häufig aus, um die Gesellschaft zu kontrollieren oder über eine Sperrminorität für wichtige Beschlüsse zu verfügen. Dies kann negative Konsequenzen für Minderheitsaktionäre haben, umso mehr als z.B. bei Stimmrechtsaktien der Stimmanteil nicht dem Kapitalanteil entspricht. Mehrheitsaktionäre sind nicht per se negativ. Es sind aber auch Risiken damit verbunden. Eine ungeklärte Nachfolgeregelung beispielsweise kann das Unternehmen destabilisieren. Eine objektive Beurteilung, ob ein Grossaktionär im Sinne eines langfristigen Unternehmertums engagiert ist, gestaltet sich schwierig.
<i>Scoring</i>	Aktionär mit 0 bis 10 % der Stimmrechte = 0 Punkte Aktionär mit 10 bis 25 % der Stimmrechte = 2 Punkte Aktionär mit >25 % der Stimmrechte = 1 Punkt Aktionär mit >25 % der Stimmrechte, aber weniger Kapitalrechte = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Um den Minderheitenschutz der Publikumsaktionäre adäquat und ausgewogen sicherstellen zu können, kommt der Unabhängigkeit des Verwaltungsrates eine hohe Bedeutung zu. Einem Aktionär mit faktischer Mehrheit oder Stimmenmehrheit gilt deshalb grösste Aufmerksamkeit. Trotz seines berechtigten Anspruchs auf Einsitz im Verwaltungsrat, soll das Gesamtgremium mindestens zur Hälfte aus unabhängigen Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied oder Kandidat gilt als objektiv abhängig, wenn es sich um einen Aktionär mit mehr als 3 % des Kapitals und/oder Stimmen handelt bzw. er einen solchen Aktionär vertritt.

### 1.2 Präsenz an Generalversammlung

<i>Definition</i>	Stimmenpräsenz im Verhältnis zu den am Stichtag der GV im Handelsregister eingetragenen Aktien. Grosse Eigenbestände («Treasury Shares») können gegebenenfalls berücksichtigt werden.
<i>Quelle</i>	Beschlussprotokoll der aktuellsten, ordentlichen Generalversammlung
<i>Interpretation</i>	Die Präsenz von Aktionären an der Generalversammlung ist ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Legitimation der getroffenen Entscheide. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist nebst der physischen Präsenz nur noch über die Vertretung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder eines anderen Aktionärs möglich. Je grösser die Präsenz der Aktionäre an der Generalversammlung, desto stärker ist die Legitimation der getroffenen Beschlüsse. Grossaktionäre sind meistens im Verwaltungsrat vertreten und können sich durch ihre Mitarbeit einbringen. Publikumsaktionäre hingegen sind auch mitverantwortlich für die Weiterentwicklung der Corporate Governance ihres Unternehmens, weshalb die aktive Wahrnehmung ihrer Stimmrechte an der Generalversammlung wichtig ist. Durch die Indolenz der Aktionäre sowie hohen DispoBeständen werden die Stimmrechte zusätzlich aufgewertet. Der revidierte Swiss Code animiert die Unternehmen dazu, die Abstimmungsergebnisse so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf einer Woche den Aktionären zugänglich zu machen.
<i>Scoring</i>	< 25 % = 0 Punkte 25 %–40 % = 1 Punkt 40 %–55 % = 2 Punkte > 55 % = 3 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann. Ebenfalls unterstützt zRating statutarische Bestimmungen, die eine elektronische Teilnahme an der Generalversammlung ermöglichen oder geeignet sind die Teilnahmequoten an Generalversammlungen zu erhöhen.

### **1.3 Beschränkung von Nominee-Eintragung und transparente Handhabung**

*Definition* Als Nominees werden Personen oder Organisationen bezeichnet, unter denen Namenaktien eingetragen sind, obwohl sie nicht die wirtschaftlich Berechtigten sind bzw. die Aktien nicht auf eigene Rechnung halten. Nominees vertreten Aktionäre, deren Identität nicht offengelegt werden muss, jedoch dem Nominee (Bank oder Custodian) bekannt ist. Das Unternehmen legt offen, unter welchen Bedingungen Nominees eingetragen werden können. Die Handhabung wird bei den Unternehmen als intransparent bezeichnet, bei denen der Verwaltungsrat über die Eintragung von Nominees entscheiden kann. Meistens werden Nominee-Eintragungen auf wenige Prozente des Aktienkapitals begrenzt. Ebenfalls als unbeschränkte Eintragung gilt, wenn ab 3 % der Stimmrechte eines Nominees, die Identität einzelner Aktionäre ab 0.5 % der Stimmrechte offengelegt werden muss.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht, Statuten

*Interpretation* Je mehr Stimmrechte ausgeübt werden, desto besser kommt der Wille der Aktionäre an der Generalversammlung zum Ausdruck. Da die Eintragung von Aktien in der Schweiz, insbesondere für ausländische Investoren, einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet, nehmen diese oft nicht an der Generalversammlung teil. Ihre Aktien werden so zu Dispoaktien und sind nicht im Aktienbuch eingetragen, womit das Stimmrecht nicht ausübbar ist. Nominees sind ein gutes Instrument, um diese Aktionärsstimmen unbürokratisch an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen. Die Beschränkung von Nominee-Eintragungen limitiert die Aktionärsrechte. Aufgrund der Mitwirkungsrechte ist es jedoch legitim, wenn der Unternehmung die Identität der grösseren Aktionäre, die ihre Aktien über ein Nominee halten, bekannt gegeben wird. Durch eine transparente Handhabung der Nominee-Eintragungen wird gewährleistet, dass alle Aktionäre gleichbehandelt werden.

*Scoring* Unbeschränkte Eintragung und transparente Handhabung = 2 Punkte  
Beschränkte Eintragung oder keine transparente Handhabung = 1 Punkt  
Beschränkte Eintragung und keine transparente Handhabung = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann.

### **1.4 Aktienkategorien**

*Definition* Darunter wird die Gattung der ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft verstanden. Es können Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipations- oder Genussscheine ausgegeben werden, wobei auch mehrere Aktiegattungen möglich sind.

*Quelle* SIX Swiss Exchange

*Interpretation* Bei Namenaktien führt das Unternehmen ein Aktienbuch, in dem sich die Eigentümer der Aktien eintragen lassen können. Bei Inhaberaktien kennt das Unternehmen die Aktieninhaber nicht. Diese müssen sich vor der Generalversammlung melden, um ihre Stimmrechte zu erhalten. Partizipationsscheine sowie Genussscheine zeichnen sich dadurch aus, dass deren Inhaber weder bekannt sind noch ein Stimmrecht besitzen. Als Stimmrechtsaktien werden Aktien bezeichnet, die einen höheren Stimmenanteil enthalten, als ihnen aufgrund des Kapitals zustehen würde. Das Prinzip «one share – one vote» bzw. der Gleichlauf zwischen Aktienkapital und Stimmkraft wird ausgehebelt. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Aktionärsdemokratie, damit sich der Verwaltungsrat auch zwischen den Generalversammlungen um den Kontakt mit den Aktionären bemühen kann. Inhaberaktien sind kein geeignetes Instrument und wirken wie Dispoaktien. Noch weniger geeignet sind Par-

tizipations- oder Genussscheine, da ihnen kein Stimmrecht eingeräumt wird. Bei den Partizipationsscheinen kennt das Unternehmen die Eigentümer nicht. Auch die bei Aktien geltenden Meldeschwellen haben für Partizipations- und Genussscheinen keine Gültigkeit.

*Scoring* (Einheits-)Namenaktien = 7 Punkte  
Inhaberaktien = 1 Punkt  
Partizipationsscheine = 0 Punkte  
Genussscheine = 0 Punkte  
Aktien mit unterschiedlichen Nennwerten (Stimmrechtsaktien) = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn verschiedene Aktienkategorien zu einer Aktiegattung vereinheitlicht werden. Dies vorzugsweise über Einheitsnamenaktien oder über Umwandlung von Inhaberaktien, Partizipations- und Genussscheine in Namenaktien. Besteht seitens der Gesellschaft die Absicht, sich am Kapitalmarkt mit Eigenkapital zu refinanzieren, setzt sich zRating aktiv für die Einführung der Einheitsnamenaktie ein (falls nicht bereits vorhanden). Eine finanzielle Abgeltung für die Aufgabe des Stimmkrafthebels wird kategorisch abgelehnt.

### 1.5 Offenlegung Dispobestands

*Definition* Der Dispobestand bezeichnet den Anteil jener Aktien, die nicht im Aktienbuch registriert sind. Es handelt sich um ein ausschliessliches Phänomen von Namenaktien. Massgebend für die Beurteilung dieses Kriteriums ist der Umstand, ob die Gesellschaft den Dispobestand offenlegt bzw. publiziert. Mit diesem Kriterium wollen wir die Transparenz derjenigen Gesellschaften belohnen, die den Dispobestand freiwillig offenlegen.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht oder Auskunft der Gesellschaft

*Interpretation* Hintergrund für die Existenz von Dispoaktien bildet die Aktienrechtsrevision von 1991 mit der Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht der Veräussererbank im Falle einer Veräusserung von Aktien. Demgegenüber steht aber keine gesetzliche Meldepflicht der Erwerberbank. Dispoaktien entstehen somit automatisch durch den Verkauf mit der damit verbundenen Austragung aus dem Aktienbuch und dem vom Erwerber noch nicht eingereichten Eintragungsgesuch. Dispoaktien führen zu einer Störung einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Einerseits wird das dem Dispoaktionär zustehende Stimmrecht nicht wahrgenommen, andererseits werden die Stimmrechte von eingetragenen Aktionären aufgewertet.

*Scoring* Dispobestand wird offengelegt = 1 Punkt  
Dispobestand wird nicht offengelegt = 0 Punkte  
Inhaberaktien = 0 Punkte  
Partizipations- oder Genussscheine = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 1.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen

### 1.6 Dispobestand

*Definition* Dieses Kriterium misst den Dispobestand in % der ausgegebenen Aktien. Ein temporärer Dispobestand ist systembedingt und kann zwischen 5 % und 10 % schwanken («technischer Dispobestand»).

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht oder Auskunft der Unternehmen

*Interpretation* Wir erachten Dispobestände über 20 % als deutlich zu hoch.

*Scoring* ≤ 20 % = 1 Punkt  
> 20 % = 0 Punkte  
Keine Angabe = 0 Punkte  
Inhaberaktien = 0 Punkte  
Partizipations- oder Genussscheine = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Vgl. 1.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen

## 1.7 Potenzielle Kapitalverwässerung

*Definition* Beim genehmigten Kapital ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb von zwei Jahren zu erhöhen. Beim bedingten Kapital räumt die Generalversammlung in den Statuten den Gläubigern von Wandelobligationen das Recht zum Bezug neuer Aktien ein. Das gleiche Recht kann den Mitarbeitern für Wandel- und Optionsrechte eingeräumt werden. Das Aktienkapital erhöht sich erst, wenn die Rechte ausgeübt werden. Das genehmigte und das bedingte Kapital dürfen jeweils höchstens die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals betragen.

*Quelle* SIX Swiss Exchange unter Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse an der Generalversammlung der Gesellschaften.

*Interpretation* Die Generalversammlung gibt beim genehmigten Kapital die Einwilligung zur Erhöhung des Kapitals, ohne die Verwendung dafür zu kennen. Dies entspricht einer Kapitalerhöhung auf Vorrat. Das Unternehmen kann genehmigte Aktien für Akquisitionen einsetzen, die von den Aktionären nicht bewilligt worden wären. Das bedingte Kapital wird zu Gunsten von Wandelanleihen oder Optionen verwendet und kann sich zu Ungunsten der Aktionäre auswirken. Beide Instrumente haben eine Verwässerung des bestehenden Aktienkapitals zur Folge.

Weil Unternehmen bei interessanten Akquisitionen oder ähnlichen Vorhaben das Kapital auch von einer ausserordentlichen Generalversammlung erhalten können, ist solches «Vorratskapital» nicht notwendig. Dennoch räumen wir den Gesellschaften eine gewisse Flexibilität ein. In geringem Ausmass, beispielsweise für langfristige Managemententschädigungsmodelle, kann Zusatzkapital Flexibilität geben. Daher wird nicht das blosse Vorhandensein von diesem Kapital beurteilt, sondern das Ausmass. Da für die Kapitalbeschaffung von weniger als 10 % des Aktienkapitals kein Kotierungsprospekt erstellt werden muss, wird für eine Verwässerung von maximal diesem Ausmass die volle Punktzahl vergeben.

*Scoring* Genehmigtes und bedingtes Kapital unter 10 % des Kapitals = 3 Punkte  
Genehmigtes und bedingtes Kapital von 10 % bis 20 % des Kapitals = 2 Punkte  
Genehmigtes und bedingtes Kapital von 20 % bis 30 % des Kapitals = 1 Punkt  
Genehmigtes und bedingtes Kapital über 30 % des Kapitals = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating analysiert im Hinblick auf eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Sie sollte 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich zRating vor, von diesem Grundsatz abzuweichen, insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnahmen, geplanten oder noch zu vollziehenden (bekannten) Übernahmen. Ebenfalls darunter fallen Gesellschaften mit ausgesprochen grossem Wachstumspotenzial oder mit geschäftsmodellbedingten «Cash-Burn-Rates», wie z.B. Biotechnologiefirmen. Darüber hinaus kann zRating Anträge zur Kapitalerhöhung ablehnen, wenn verschiedene Aktienkategorien vorhanden sind, die den Gleichlauf von Kapital- und Stimmkraft verletzen oder der Verwendungszweck für Vergütungsmodelle bestimmt ist, dessen Höhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint.

Anträge zur Kapitalreduktion können abgelehnt werden, wenn dadurch die potenzielle Kapitalverwässerung durch genehmigtes oder bedingtes Kapital passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder die Mitwirkungsrechte geschmälert werden.

## 1.8 Statutarische Ungleichbehandlung der Aktionäre oder höhere Beschlussquoten als gesetzlich vorgesehen

*Definition* Die Statuten sehen vor, dass die Bedingungen zur Eintragung eines Aktionärs ins Aktienbuch oder für die Stimmberechtigung nicht für alle Aktionäre gleich sind. Höhere Beschlussquoten liegen dann vor, wenn die Statuten abweichend zu den gesetzlichen Quoren für wichtige Beschlüsse höhere Quoren vorsehen, die nicht im Interesse des Publikumsaktionärs sind.

<i>Quelle</i>	Aktuelle Statuten
<i>Interpretation</i>	Damit Besitzer von Namenaktien ihre Stimmrechte ausüben können, müssen sie sich ins Aktienbuch eintragen lassen. Liegt eine Eintragungsbeschränkung vor, entscheidet teilweise der Verwaltungsrat über die Zulassung der Eintragung («Kann-Klausel»). Der Verwaltungsrat wird so zum «Schleusenwärter» des Aktienbuchs, was zu willkürlichen Entscheiden führen kann. Umgekehrt kann der Verwaltungsrat ausgewählte Aktionäre von der Stimmrechtsbeschränkung befreien. Grandfathering-Klauseln schützen die Rechte von einzelnen Begünstigten, obwohl die Rechtssituation für andere Aktionäre verschieden geregelt wird. Beispielsweise sind ursprüngliche Aktionäre von einer später eingeführten Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung nicht betroffen. Eine ähnliche Wirkung entfalten Klauseln, wonach für einen Aktionär nach einer gewissen Haltedauer die Stimm- oder Eintragungsbeschränkung gelockert wird. Nur Gesellschaften mit Stimmrechts- oder Eintragungsbeschränkungen verfügen allenfalls über Grandfathering-Klauseln. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre. Höhere Beschlussquoten als gesetzlich vorgesehen erschweren Veränderungen in den Statuten. Je nach Ausgestaltung kann ein einzelner Aktionär über eine Sperrminorität verfügen.
<i>Scoring</i>	Keine = 2 Punkte Der Verwaltungsrat kann gewisse Aktionäre bevorzugen oder es gelten höhere Beschlussquoten als gesetzlich vorgesehen = 1 Punkt Der Verwaltungsrat kann gewisse Aktionäre bevorzugen und es gelten höhere Beschlussquoten als gesetzlich vorgesehen = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden. Damit verbunden sind auch Abschaffungen von Kann-Klauseln, die dem Verwaltungsrat Ausnahmekompetenzen zusprechen. Besteht seitens der Gesellschaft die Absicht, sich am sich am Kapitalmarkt mit Eigenkapital zu refinanzieren, setzt sich zRating aktiv für die Beseitigung von statutarischen Beschränkungen ein.

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Beschlussquoten auf das gesetzliche Minimum von Art. 704 Abs. 1 OR reduziert werden, die keinen Schutz der Publikumsaktionäre vorsehen.

## 1.9 Wandel- oder Hybridkapital sowie Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter

<i>Definition</i>	Wandelanleihen können während der Laufzeit zu einem definierten Verhältnis in Aktien getauscht werden, womit zusätzliches Aktienkapital geschaffen wird. Ohne die Nutzung des Wandlungsrechts wird die Anleihe am Ende der Laufzeit zurückbezahlt. Hybride Anleihen machen einen Spagat zwischen Fremd- und Eigenkapital. Einerseits qualifizieren sie sich aus gesetzlicher und statutarischer Sicht als Fremdkapital. Andererseits weisen sie eindeutige Wesensmerkmale von Eigenkapital auf. Neben der ewigen Laufzeit sind dies die umfassende Subordination oder die an die Ausschüttung von Dividenden geknüpfte Pflicht zur Zinszahlung. Auch Contingent Convertible Bonds (Cocos) weisen als bedingte Pflichtwandelanleihen einen hohen Eigenkapitalcharakter auf. Die Wandlung tritt ein, wenn ein objektiv feststellbares Ereignis ausgelöst wird. Bei Banken und Versicherungen werden auch nachrangige Anleihen berücksichtigt.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Falls das Wandlungsrecht ausgeübt oder das Hybridkapital in Eigenkapital umgewandelt wird, erhöht sich das Aktienkapital. Für die bestehenden Aktionäre bedeutet dies eine Verwässerung ihrer Beteiligung. Die oftmals höhere Verzinsung oder Ausschüttung zugunsten des Hybridkapitals kann zudem die Dividendenausschüttung belasten.
<i>Scoring</i>	Das Emissionsvolumen wird ins Verhältnis zum ausgewiesenen Eigenkapital gesetzt. Beträgt das Emissionsvolumen weniger oder gleich 15 % des ausgewiesenen Eigenkapitals, erfolgt eine reduzierte Punktezuweisung. Übersteigt das Emissionsvolumen 15 % des ausgewiesenen Eigenkapitals, erfolgt keine Punktezuweisung.



0 % (d.h. keine Instrumente ausgegeben) = 2 Punkte  
bis 15 % am ausgewiesenen Eigenkapital = 1 Punkt  
> 15 % am ausgewiesenen Eigenkapital = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Eine (Teil)-Finanzierung der Bilanz und Strategie eines Unternehmens mit Wandel- oder Hybridkapital kann für die Gesellschaft attraktiv und sinnvoll sein. Allerdings ist zu hinterfragen, weshalb diese Finanzierungsform gewählt wurde. Der mögliche Verwässerungseffekt, allfällige Risiken und die «Verpflichtung» zu Zinszahlungen an den Eigenkapitalgeber (Hybridkapital) muss beachtet werden.

### 1.10 Adäquate Bilanzrelation

**Definition** Die Bilanz muss adäquat zur Geschäftsstrategie und zum Geschäftsmodell sein. Das Unternehmen soll keine finanziellen Risiken eingehen, die das Geschäftsmodell nicht erträgt oder gefährdet. Ein negatives «Tangible Equity» (Eigenkapital abzüglich Goodwill und sonstigen immateriellen Werten), Dividendenzahlung trotz Verlust, eine sehr hohe Fremdfinanzierung bzw. tiefe Eigenkapitalquote, tiefe Zinsdeckungsgrade sowie hohe Aufwertungen von Anlagevermögen oder ungenügende Fristenkongruenz können Indizien für ein riskantes Bilanzmanagement sein. Die Struktur der Bilanz gibt auch Aufschluss darüber, inwiefern sich ein Konflikt zwischen Aktionären und Obligationären akzentuieren könnte.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Eine stark fremdfinanzierte Bilanz birgt erhebliche Risiken. In einer unerwarteten Stresssituation kann ein Unternehmen mit schwacher Bilanz in eine kritische Situation geraten, was nicht im Interesse der Aktionäre ist. Das Unternehmen muss in solchen Fällen auf den Kapitalmarkt zurückgreifen.

**Scoring** Die Bilanz ist sehr gut strukturiert = 2 Punkte  
Die Bilanz ist gut strukturiert = 1 Punkt  
Die Bilanz birgt Risiken für die Aktionäre = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Eine adäquate Bilanz ist eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente des Verwaltungsrates. zRating kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder ablehnen oder den Jahresbericht nicht genehmigen, wenn die Bilanz erhebliche Risiken aufweist.

## 2 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

### 2.1 Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung

**Definition** Eine Eintragungsbeschränkung begrenzt den Eintrag einer Person oder Gruppe im Aktienbuch auf einen bestimmten Prozentsatz. Eine Stimmrechtsbeschränkung limitiert die maximal ausübenden Stimmrechte bei einem bestimmten Prozentsatz des gesamten Aktienkapitals. Die Wirkung der beiden Beschränkungen ist de facto gleich.

**Quelle** Aktuelle Statuten

**Interpretation** Eine Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung schränkt die direkten Mitwirkungsrechte der Aktionäre neben den Stimmrechtsaktien am stärksten ein. Unternehmen, die solche Restriktionen kennen, verhindern eine Aktionärsdemokratie. Das wirkt abschreckend auf potenzielle Investoren und kann eine effiziente Preisbildung der Aktie behindern. Grössere Aktionäre tragen ein höheres finanzielles Risiko, dürfen aber nicht entsprechend das Geschehen im Unternehmen mitgestalten.

**Scoring** Weder Eintragungs- noch Stimmrechtsbeschränkung = 6 Punkte  
Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung ( $\geq 15\%$ ) = 2 Punkte  
Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung (5 bis 15 %) = 1 Punkt  
Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung (bis 5 %) = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden. Besteht seitens der Gesellschaft die Absicht, sich am Kapitalmarkt mit Eigenkapital zu refinanzieren, setzt sich zRating aktiv für die Beseitigung von Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen ein.

## 2.2 Traktandierungshürde

**Definition** Der notwendige Prozentsatz des Aktienkapitals, mit dem ein Verhandlungspunkt an der Generalversammlung traktandiert werden kann.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht, Statuten

**Interpretation** Die Traktandierung von Themen an der Generalversammlung ermöglicht den Aktionären, Ideen einzubringen und Denkanstöße für Änderungen zu geben. Dieses Instrument gestattet die aktive Mitwirkung durch Aktionäre. Die Traktandierungshürde sollte deshalb tief angesetzt werden. Besonders störend sind Traktandierungshürden, die über der geltenden Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung liegen. In diesem Fall können die Aktionäre das Mitwirkungsrecht gar nicht ausüben.

**Scoring** Traktandierungshürde  $\leq$  1 % des Aktienkapitals = 2 Punkte  
Traktandierungshürde  $>$  1 % bis 2 % des Aktienkapitals = 1 Punkt  
Traktandierungshürde  $>$  2 % des Aktienkapitals = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Traktandierungshürden reduziert werden. Anträge zur Kapitalreduktion können abgelehnt werden, wenn die Traktandierungshürden dadurch passiv erhöht werden.

## 2.3 Zeitspanne zwischen Publikationsdatum Geschäftsberichts und Traktandierungsfrist

**Definition** Die Zeitspanne zwischen dem Publikationsdatum des Geschäftsberichts und dem spätest möglichen Datum zur Einreichung von Traktandierungsbegehren (Traktandierungsfristen). Wird der Geschäftsbericht nach der Traktandierungsfrist publiziert, resultiert eine negative Zeitspanne. Wird der Geschäftsbericht vor Ablauf der Traktandierungsfrist publiziert, resultiert eine positive Zeitspanne. Bei Gesellschaft mit einem Secondary Listing in den USA gilt das Publikationsdatum des Form 20-F.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht, Statuten oder Auskunft der Gesellschaft

**Interpretation** Ist die Generalversammlung einberufen, ist es für die Ausübung des Traktandierungsrechts zu spät. Es ist deshalb wichtig, dass das Traktandierungsbegehren so früh wie möglich beim Verwaltungsrat eingeht. Das geltende Gesetz sieht diesbezüglich keine Frist vor. Es macht daher Sinn, diese Frist vorausgehend bekannt zu geben und in den Statuten festzulegen. Auch der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» empfiehlt das Datum der Traktandierungsfrist bekannt zu geben und dieses so nah wie möglich am Datum der Generalversammlung festzulegen. Zudem soll der Geschäftsbericht vor Ablauf der Traktandierungsfrist publiziert werden. Dieser ist ein zentrales Kommunikationsmittel für die wichtigsten Anspruchsgruppen. Der Inhalt belegt den wirtschaftlichen Erfolg, zeigt die aktuelle Lage der Gesellschaft und enthält wichtige Angaben zur Corporate Governance und zur Vergütungspraxis des Managements. Die Meinungsbildung des Aktionärs, mitunter durch die Kenntnisnahme und dem Studium des Geschäftsberichts, stellt eine wichtige Voraussetzung für die allfällige Wahrnehmung des Traktandierungsrechts dar. Dies wird verunmöglicht, wenn der Geschäftsbericht publiziert wird, nachdem die Traktandierungsfrist bereits abgelaufen ist.

**Scoring** Zeitspanne zwischen Publikation Geschäftsbericht und Ablauf Traktandierungsfrist 5 Tage oder mehr = 1 Punkt  
Zeitspanne zwischen Publikation Geschäftsbericht und Ablauf Traktandierungsfrist weniger als 5 Tage = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Traktandierungsfristen konkretisiert werden.

## 2.4 Einberufungshürde a.o. GV

**Definition** Der notwendige Prozentsatz des Aktienkapitals, der die Einberufung einer a.o. Generalversammlung erlaubt.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht, Statuten

**Interpretation** Falls im Unternehmen während des laufenden Geschäftsjahres gravierende Ereignisse auftauchen, können Aktionäre mit der Einberufung einer a.o. Generalversammlung reagieren. Besonders störend sind Einberufungshürden, die über der geltenden Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung liegen. In diesem Fall können die Aktionäre kein Mitwirkungsrecht ausüben. Daher sollte dieses Instrument den grösseren Aktionären jedes Unternehmens zur Verfügung stehen. Die gesetzliche Hürde liegt bei 10 %.

**Scoring** Einberufungshürde bis 5 % des Aktienkapitals = 1 Punkt  
Einberufungshürde > 5 % des Aktienkapitals = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Einberufungshürden für ausserordentliche Generalversammlungen reduziert werden. Anträge zur Kapitalreduktion können abgelehnt werden, wenn die Einberufungshürden passiv erhöht werden.

## 2.5 Genehmigungsverfahren für Vergütungen VR/GL

**Definition** Abstimmungen über Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen gemäss VegüV retrospektiv, prospektiv oder in Mischformen vollzogen werden. Alle Varianten sind jährlich, bindend und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung getrennt durchzuführen. Die Unternehmen müssen die Details in den Statuten regeln und festhalten, was bei einer Ablehnung der vorgeschlagenen Vergütungen zu tun ist.

**Quelle** Statuten, Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

**Interpretation** Obwohl in der VegüV nicht zwischen fixer und variabler Vergütung unterschieden wird, erachten wir eine Differenzierung als sinnvoll. Eine retrospektive Genehmigung erlaubt es, die variable Vergütungshöhe basierend auf bekannten Leistungen zu beurteilen. Des Weiteren ermöglicht diese Variante eine höhere Flexibilität bei unerwarteten Änderungen in den geschäftlichen oder regulatorischen Entwicklungen. Die vermeintlich höhere Bonussicherheit bei prospektiver Genehmigung kann sehr kurzfristiger Natur sein. Der Verwaltungsrat muss diverse Annahmen treffen, auf die er später behaftet werden kann. Dies erfordert eine detaillierte Kommunikation und die Offenlegung von Performancezielen, was sehr schwierig ist und geschäftliche Interessen unterlaufen könnte.

**Scoring** fixe Komponenten / variable Komponenten  
prospektiv / retrospektiv = 2 Punkte  
prospektiv / prospektiv mit Konsultativabstimmung = 1 Punkt  
prospektiv / prospektiv ohne Konsultativabstimmung = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt prospektive Genehmigungen für fixe Lohnkomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Lohnkomponenten. Weicht der Genehmigungsmechanismus davon ab und können glaubhafte Gründe für die Abweichung aufgeführt werden, kann zRating zustimmen, wenn über den Vergütungsbericht nachträglich konsultativ abgestimmt werden kann. Eine Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung in den Statuten wird von uns klar bevorzugt. Allerdings berücksichtigen wir auch schriftliche oder mündliche Zusicherung seitens des Verwaltungsrates. Daher muss der Aktionär über die Ziele und Performanceindikatoren angemessen informiert werden.

Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei denen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können prospektiv genehmigt werden. Ebenfalls unterstützt zRating Statutenbestimmungen, die es dem Verwaltungsrat erlauben, einen adäquaten Zusatzbetrag für fixe Vergütungskomponenten von Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zusprechen, die nachträglich ernannt werden.

## 2.6 Dekotierungskompetenz bei Generalversammlung

*Definition* Ein Beschluss zur Dekotierung der entsprechenden Beteiligungsrechte fällt in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung.

*Quelle* Statuten

*Interpretation* Dekotierungen (wie auch Kotierungen) werden durch ein «Kotierungsrecht» geregelt. Dieses ist nicht hoheitlich, sondern durch die SIX Swiss Exchange selbstreguliert. Zur Anwendung gelangt die revidierte Richtlinie zur Dekotierung (RLD). Die SIX Swiss Exchange prüft dabei lediglich die Rechtmässigkeit des Gesuchs und darf den letzten Handelstag bestimmen. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt grundsätzlich mindestens drei und längstens 12 Monate. Die SIX Swiss Exchange berücksichtigt in ihrem Entscheid über die Dekotierung den Free Float sowie das Handelsvolumen der betroffenen Unternehmung. Ein ausserbörslicher Handel muss nicht mehr sichergestellt werden.

Im geltenden Aktienrecht fällt eine Dekotierung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Aktionäre. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen nur Beschlüsse über gesetzliche oder statutarisch vorgesehene Gegenstände. Auch das Börsenrecht äussert sich nicht zur Kompetenzfrage. Ist auch in den Statuten keine Mitbestimmung der Aktionäre vorgesehen, entscheidet der Verwaltungsrat. Durch den wegfallenden Börsenhandel kann der Aktionär geschädigt werden.

*Scoring* GV entscheidet über Dekotierung = 3 Punkte  
GV entscheidet nicht über Dekotierung = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen oder die Rechte aller Aktionäre stärken (wo regulatorisch möglich).

## 2.7 Opting Up/Opting Out

*Definition* Der ordentliche Grenzwert für die Auslösung der Angebotspflicht von 33 ⅓ % der Stimmrechte wird ausser Kraft gesetzt (Opting Out) oder bis auf maximal 49 % erhöht (Opting Up).

*Quelle* SIX Swiss Exchange

*Interpretation* Eine Beteiligung von einem Drittel entspricht faktisch der Mehrheit. Ein Investor, der die faktische Mehrheit an einem Unternehmen erwirbt und damit das Geschehen im Unternehmen bestimmen kann, sollte mit einem öffentlichen Übernahmeangebot den übrigen Investoren die Möglichkeit geben, zu entscheiden, ob sie die Rolle als Minderheitsaktionär auch beim Vorhandensein eines Mehrheitsaktionärs ausüben wollen oder nicht.

*Scoring* Keine Opting Up- oder Opting Out-Klausel = 4 Punkte  
Opting Up mit Grossaktionär > 33 ⅓ % der Stimmrechte, sofern das Investment weniger als 10 % vom Opting Up entfernt ist = 2 Punkte  
Opting Up-Klausel = 1 Punkt  
Opting Out-Klausel = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn bestehende Opting Out- oder Opting Up-Klauseln, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfalten, abgeschafft werden. zRating lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzungen der Statuten insbesondere ab, wenn die nachträgliche Einführung einer Opting Up-Klausel beantragt wird, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfaltet. zRating lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann ab, wenn die nachträgliche Einführung einer Opting Out-Klausel beantragt wird.

## 2.8 Statutarische Grundlage für Konkurrenzverbote

<i>Definition</i>	Die Statuten sehen vor, dass Konkurrenzverbote mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung vereinbart werden können.
<i>Quelle</i>	Statuten
<i>Interpretation</i>	Arbeitnehmer sind Wissensträger. Dieses Wissen können sie zum Nutzen der Unternehmung, aber auch gegen deren Interesse einsetzen. Um sich vor diesem Risiko zu schützen, können Konkurrenzverbote vereinbart werden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dabei gegenüber dem Arbeitgeber, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich jeder konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten. Dieses Verbot ist nach Ort, Zeit und Gegenstand angemessen zu begrenzen. Die Praxis zeigt, dass es fast unmöglich ist, ein Konkurrenzverbot durchzusetzen. Die Gerichte finden fast immer einen Grund, ein Konkurrenzverbot einzuschränken oder es gleich für ungültig zu erklären. Die Chancen für eine Durchsetzung verbessern sich erheblich, wenn für die Zeit des Konkurrenzverbotes eine Entschädigung bezahlt wird. Es liegt somit im Interesse der Unternehmung, weil quasi nur so die Durchsetzung sichergestellt werden kann. Es stellt sich aber die Frage, ob solche Konkurrenzverbote als verbotene Abgangsentschädigung im Sinne der Abzockerinitiative zu verstehen sind oder nicht. Konkurrenzverbote dürfen allerdings nicht dazu missbraucht werden, verbotene Abgangsentschädigungen zu umgehen. Sachlich gerechtfertigte und marktgerechte Vergütungen als Gegenleistung für das Versprechen zur Einhaltung von Konkurrenzverboten sind demnach zulässig. Verpflichtet sich ein Organ beispielsweise während zweier Jahre nach Vertragsbeendigung für keinen Konkurrenten des Arbeitgebers tätig zu werden, erscheint eine Karenzentschädigung im Umfang einer Jahresvergütung als klar zulässig. Unserer Meinung nach gilt ein Konkurrenzverbot nicht generell als Abgangsentschädigung, weil eine Leistung dafür erbracht wird, nämlich der Verzicht auf eine konkurrenzierende Tätigkeit. Dies gilt aber nur, wenn die Entschädigung in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert dieser Leistung steht und sich im branchenüblichen Rahmen bewegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Zahlung klar unter der normalen Vergütung liegt.
<i>Scoring</i>	Kein Konkurrenzverbot = 2 Punkte Konkurrenzverbot zulässig = 1 Punkt Konkurrenzverbot unzulässig = 0 Punkte

### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating kann Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ablehnen, wenn Konkurrenzverbote länger als 12 Monate dauern oder die damit verbundene Entschädigung auch variable Vergütungskomponenten umfasst und sich nicht im branchenüblichen Rahmen bewegt. Ausserdem sollte das Konkurrenzverbot nicht auf nicht-exekutive Verwaltungsräte angewendet werden.

## 2.9 Kontrollwechselklauseln sowie Abgangsentschädigungen

<i>Definition</i>	Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder erhalten im Falle eines Kontrollwechsels Leistungen (z.B. Abgangsentschädigung, Einzahlung in Pensionskasse, etc.) die höher als die üblichen Entschädigungen sind oder können gesperrte Aktien und Optionen sofort ausüben (Vesting-Klausel).
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Kontrollwechselklauseln dienen in erster Linie als Schutz für die Firma und deren Management vor einer unfreundlichen Übernahme, da in einem solchen Fall hohe Zahlungen fällig werden. Unter Umständen können derartige Klauseln einen Anreiz schaffen, das Unternehmen in einen Verkaufsprozess zu führen. Führungsorgane brauchen keine Kontrollwechselklauseln, da sie arbeitsmarktfähig sein sollten. Die Motivation zum Eingehen einer solchen Klausel muss hinterfragt werden. In Kombination mit einem Grossaktionär kann eine Kontrollwechselklausel als Misstrauensvotums des Managements an den Hauptaktionär interpretiert werden. Kontrollwechselklauseln sind arbeitsvertragliche Regelungen und widersprechen dem Wahlprinzip von Verwaltungsräten. Überlange Arbeitsverträge oder Konkurrenzverbote sind nicht mehr zeitgemäss und können zum Bumerang für die Gesellschaft werden. Eine Vesting-Klausel ist beim Vorhandensein von Optionen oder optionsähnlichen Beteiligungsprogramm zwar verständlich,

diese könnte jedoch mit einem klassischen Aktienprogramm umgangen werden, da Aktien kein Verfallsdatum haben.

**Scoring** Keine Kontrollwechselklausel oder Abgangsentschädigung für VR und GL = 1 Punkt  
Vesting-Klausel = 0 Punkte  
Kontrollwechselklausel oder Abgangsentschädigung für VR und GL = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt Anträge und Initiativen zur Aufhebung von Kontrollwechselklauseln. Eine Einführung von Kontrollwechselklauseln oder überlangen Konkurrenzverboten bei Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird nicht akzeptiert und führt zu einer Nicht-Wahl oder Ablehnung einer Wiederwahl der entsprechenden Verwaltungsratsmitglieder. Im Extremfall behält sich zRating vor, die Entlastung zu verweigern.

## 2.10 Amtsdauer der Revisionsstelle

**Definition** Amtsdauer seit der erstmaligen Wahl der Revisionsstelle.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Der leitende Prüfer darf keine enge Beziehung zu einem Mitglied des Verwaltungsrates, zu einer anderen Person mit Entscheidfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär unterhalten. Eine langjährige geschäftliche Verbundenheit zwischen der Prüfgesellschaft und dem Unternehmen kann die Unabhängigkeit gefährden.

**Scoring** Revisionsstelle ist  $\leq 10$  Jahre im Amt = 1 Punkt  
Revisionsstelle ist  $> 10$  Jahre im Amt = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating kann die Wahl der Revisionsstelle ablehnen, wenn der Revisionsstelle konkrete und relevante Fehler nachgewiesen werden können, das Mandat über 24 Jahre besteht, wobei das laufende Mandat des leitenden Revisors berücksichtigt wird oder kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors in den letzten sieben Jahren erbracht wurde.

## 2.11 Audit Fees im Verhältnis zu Non-Audit Fees

**Definition** Unter Audit Fees werden Revisionshonorare und revisionsnahe Aufwendungen verstanden. Non-Audit Fees sind Honorare für weitere Dienstleistungen wie z.B. Steuer-, Transaktions- und Unternehmensberatung.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Diese Unabhängigkeit kann dann in Frage gestellt werden, wenn neben dem eigentlichen Revisionsauftrag noch zusätzliche Aufträge übernommen werden, die zur wirtschaftlichen Abhängigkeit der Revisionsstelle führen könnten. Der mögliche Interessenkonflikt ist besonders bei Dienstleistungen im Bereich Corporate Finance (M&A, Kapitalmarkttransaktionen) und Steuerberatungen ausgeprägt. Des Weiteren sollen zusätzliche Non-Audit Fees detailliert offengelegt werden. Die Margen sind bei zusätzlichen Aufträgen deutlich höher als bei Revisionsdienstleistungen. Die Revisionsgesellschaft hat ein legitimes Interesse an der Weiterführung dieser lukrativen Aufträge. Es ist deshalb wichtig, dass die zusätzlichen Non-Audit Fees nicht ein Verhältnis von 70 % der Audit Fees überschreiten.

**Scoring** Non-Audit Fees übersteigen 70 % der Audit Fees = 0 Punkte  
In allen übrigen Fällen = 1 Punkt

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating kann die Wahl der Revisionsstelle ablehnen, wenn der Revisionsstelle konkrete und relevante Fehler nachgewiesen werden können, das Mandat über 24 Jahre besteht, wobei das laufende Mandat des leitenden



Revisors berücksichtigt wird oder kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors in den letzten sieben Jahren erbracht wurde. Darüber hinaus lehnt zRating die Wahl der Revisionsstelle ab, wenn die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Fees («Non-Audit Fees») 70 % der Audit Fees übersteigen.

## 2.12 Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie separierter Rücklaufkanal

**Definition** Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich nach den aktienrechtlichen Unabhängigkeitsbestimmungen der Revisionsstelle. Nach Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung nicht mehr zulässig. Die einzige noch zulässige Form der institutionellen Stimmrechtsvertretung erfolgt durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der zwingend von der Generalversammlung gewählt werden muss.

**Quelle** Anfrage an unabhängigen Stimmrechtsvertreter

**Interpretation** Zur Amtsausübung und Amtsauslegung darf der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine wesentlichen direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhalten. Des Weiteren ist zentral, dass während der Rücklaufphase keine Indikationen über das Stimmverhalten an den Verwaltungsrat gelangen, weshalb ein separierter Rücklaufkanal wichtig ist.

**Scoring** Unabhängig und separierter Rücklaufkanal = 1 Punkt  
Nicht unabhängig oder kein separierter Rücklaufkanal = 0 Punkte

### Auswirkung auf die Stimmempfehlung

zRating kann die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreter ablehnen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit vorliegen oder er keine Informationen zur Beurteilung seiner Unabhängigkeit offenlegen will. Zudem kann die Wahl abgelehnt werden, wenn das Stimmgeheimnis verletzt wurde.

## 3 Zusammensetzung VR/GL und Informationspolitik

### 3.1 Grösse des Verwaltungsrates

**Definition** Anzahl Mitglieder im Verwaltungsrat.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen.

**Interpretation** Das Gremium soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen zur Verbesserung der Komplementarität ins Gremium einbringen können.

**Scoring** SMI: 5 bis 12 Mitglieder = 2 Punkte  
SMI Mid: 5 bis 9 Mitglieder = 2 Punkte  
Ex SMI Expanded: 5 bis 7 Mitglieder = 2 Punkte  
weniger als 5 Mitglieder oder mehr als 7, 9 resp. 12 Mitglieder = 0 Punkte

### Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Bei kleineren Gesellschaften (ex SMI Expanded) erachtet zRating maximal 7 Mitglieder als angemessen. Bei Gesellschaften des SMI Mid resp. SMI sollte das Gremium aus maximal 9 resp. 12 Mitglieder bestehen. Ist die Unabhängigkeit des Gesamtgremiums vor der Wahl bereits gegeben, kann zRating Wahlen zwecks Vergrösserung über den zuvor genannten Maximalgrössen ablehnen.

### 3.2 Kompetenzen im Verwaltungsrat

**Definition** Vorhandensein von folgenden Kompetenzen im Verwaltungsrat: Industrieerfahrung, CEO Erfahrung, internationale Erfahrung, Erfahrung in Schwellenländern, Finanzwissen, juristische Ausbildung, Erfahrung in M&A, Erfahrung in Digitalisierung.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht, andere Quellen

*Interpretation* Der Verwaltungsrat hat eine wichtige strategische Rolle. Aus diesem Grund sollte er mit Personen besetzt sein, die unterschiedliche Fachkompetenzen in das Gremium einbringen.

*Scoring* Alle Kompetenzen vorhanden = 3 Punkte  
Fehlen von 1 Kompetenz = 2 Punkte  
Fehlen von 2 Kompetenzen = 1 Punkt  
Fehlen von mehr als 2 Kompetenzen = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Vgl. 3.10 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

### 3.3 Frauenanteil im Verwaltungsrat

*Definition* Anzahl Frauen im Verwaltungsrat im Verhältnis zur gesamten Gremiumsgrösse.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen.

*Interpretation* Dem Verwaltungsrat sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Das Scoring orientiert sich an den Vorgaben im Rahmen der Aktienrechtsrevision.

*Scoring* Frauenanteil  $\geq 30\%$  = 2 Punkte  
Frauenanteil  $20\%$  bis  $30\%$  = 1 Punkt  
Frauenanteil  $< 20\%$  = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Vgl. 3.10 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

### 3.4 Frauenanteil in der Geschäftsleitung

*Definition* Anzahl Frauen in der Geschäftsleitung im Verhältnis zur gesamten Gremiumsgrösse.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht.

*Interpretation* Der Geschäftsleitung sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Ohne freiwillige Berücksichtigung eines Frauenanteils in der Geschäftsleitung besteht die Gefahr, dass entsprechende Verpflichtungen auf dem Gesetzesweg erlassen werden.

*Scoring* Keine Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

### 3.5 Anzahl Komitees/Ausschüsse

*Definition* Anzahl eingesetzte Ausschüsse oder Komitees des Verwaltungsrates.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* In Verwaltungsratsausschüssen werden bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysiert und dem Gesamtgremium im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion zum Entscheid vorgelegt. Mit dem Inkrafttreten der VegÜV wird nun zwingend die Errichtung eines Vergütungsausschusses vorgeschrieben. Der Swiss Code empfiehlt den Einsatz eines Prüfungsausschusses, eines Entschädigungsausschusses und eines Nominierungsausschusses. Oft verfügen grosskapitalisierte Gesellschaften über weitere Ausschüsse. Zu viele Ausschüsse entwerten aber die Position des Gesamtgremiums und der Mitglieder ausserhalb der Ausschüsse. Die Bedeutung des Gesamtgremiums reduziert sich, weil viele Entscheide quasi bereits in den Ausschüssen getroffen wurden. Diese Entwertung ist nicht im Interesse einer guten Corporate Governance, weil das Gesamtgremium seiner Verantwortung nur bedingt nachkommen kann. Für Fehlleistungen im Bereich der unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen bleibt das Gesamtgremium verantwortlich, auch wenn gewisse Aufgaben an einen Ausschuss übertragen werden können.



*Scoring* Bis 3 Ausschüsse = 1 Punkt  
Mehr als 3 Ausschüsse = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Zur Besetzung des Entschädigungsausschusses oder eines anderen funktionsgemässen Ausschusses beurteilt zRating den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig sein.

### 3.6 Limitierung der Gremiumsgrösse

*Definition* Die Statuten sehen eine maximale Anzahl von Mitgliedern im Verwaltungsrat vor.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht, Statuten

*Interpretation* Die Limitierung der Gremiumsgrösse beschränkt die maximale Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates. Sofern diese Limite ausgeschöpft ist, verhindert das Unternehmen, dass Aktionäre einen neuen Verwaltungsrat zur Wahl vorschlagen können. Nach Inkrafttreten der VegüV müssen Verwaltungsräte neu jährlich und einzeln gewählt werden. Dies erlaubt den Aktionären mehr Gestaltungsfreiraum für die Besetzung des Verwaltungsrates. Eine Limitierung der Gremiumsgrösse ist unter dem Aspekt der Auswirkungen eines zu grossen Verwaltungsrates positiv zu werten. Es besteht aber nach wie vor die Möglichkeit dieses Instrument als Defense-Instrument einzusetzen, es sei denn es kommt das Pluralitätsprinzip zum Einsatz. Dieses besagt, dass wenn bei einer Generalversammlung mehr Kandidierende antreten als die Statutarische Limite zulässt, diejenigen Personen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

*Scoring* Limitierung der Gremiumsgrösse ≤ 9 Mitglieder = 1 Punkt  
Keine Limitierung der Gremiumsgrösse = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt Anträge zur Änderung der Statuten insbesondere dann, wenn die Gremiumsgrösse des Verwaltungsrates bis 7 Mitglieder bei kleineren Gesellschaften (ausserhalb SMI Expanded) und auf bis 9 resp. 12 Mitglieder bei Gesellschaften des SMI Mid resp. SMI limitiert wird. Wichtig ist, dass bei mehreren Kandidaten das absolute Abstimmungsergebnis (Pluralitätsprinzip) für die Besetzung des Gremiums ausschlaggebend ist.

### 3.7 Limitierung von Drittmandaten (VR)

*Definition* Anzahl zulässige Drittmandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates.

*Quelle* Statuten

*Interpretation* Gemäss VegüV müssen die Statuten zwingend Bestimmungen über die maximale Anzahl zulässiger Drittmandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates beinhalten. Der Zusatzbericht hält dabei fest, dass die Anzahl Mandate bestimmt oder bestimmbar sein muss. Eine zwingende Differenzierung der Wesentlichkeit von Mandaten ist nicht vorgesehen. Einzige Bedingung ist, dass es sich beim Mandat um ein Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten handelt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet zRating bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Drittmandats kommt deshalb eine hohe Wichtigkeit zu, um den damit verbundenen Aufwand und die zeitliche Beanspruchung abzuschätzen.

*Scoring* ≤ 10 Drittmandate, davon maximal 5 in börsenkotierten Unternehmen = 1 Punkt  
> 10 Drittmandate und/oder mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt Anträge zur Änderung und Ergänzung der Statuten wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate für Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, im Normalfall auf maximal fünf Drittmandate beschränkt werden. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in ei-

genen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. zRating kann Ausnahmen gewähren sofern glaubhafte Gründe für eine höhere Mandatsbegrenzung aufgeführt werden. Werden Statutenänderungen nicht nach Themen bzw. nach deren Gestaltungsfreiheit aufgeteilt, wägt zRating fallweise die Interessen ab.

### 3.8 Limitierung von Drittmandaten (GL)

*Definition* Anzahl zulässige Drittmandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung.

*Quelle* Statuten

*Interpretation* Gemäss VegüV müssen die Statuten zwingend Bestimmungen über die maximale Anzahl zulässiger Drittmandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung beinhalten. Der Zusatzbericht hält dabei fest, dass die Anzahl Mandate bestimmt oder bestimmbar sein muss. Eine zwingende Differenzierung der Wesentlichkeit von Mandaten ist nicht vorgesehen. Einzige Bedingung ist, dass es sich beim Mandat um ein Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten handelt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Ein Geschäftsleitungsmitglied sollte sich vollumfänglich seiner operativen Aufgabe widmen. Ein Drittmandat kann aber auch eine wertvolle Erfahrung sein.

*Scoring* 0 oder 1 börsenkotiertes Drittmandat = 1 Punkt  
≥ 2 börsenkotierte Drittmandate = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt Anträge zur Änderung und Ergänzung der Statuten wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate für Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, im Normalfall auf maximal ein Drittmandat beschränkt wird. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. zRating kann Ausnahmen gewähren sofern glaubhafte Gründe für eine höhere Mandatsbegrenzung aufgeführt werden. Werden Statutenänderungen nicht nach Themen bzw. nach deren Gestaltungsfreiheit aufgeteilt, wägt zRating fallweise die Interessen ab.

### 3.9 Personalunion des VRP und des CEO

*Definition* Die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten und des CEO werden von der gleichen Person wahrgenommen.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen nach dem Bilanzstichtag

*Interpretation* Um die gegenseitige Kontrolle zu ermöglichen, sollte die Leitung des Unternehmens auf die beiden Organe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung aufgeteilt sein. Der Verwaltungsrat ist als oberstes Organ des Unternehmens unter anderem zur aktiven Überwachung der Geschäftsleitung verpflichtet. Eine Personalunion beider Funktionen ist für die dem Verwaltungsrat zustehende Funktion nicht förderlich. Der Verwaltungsratspräsident und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsleitungen hat einen sehr starken Einfluss auf die Gesellschaft und den Verwaltungsrat. Da der Verwaltungsratspräsident für die Informationsversorgung des Gesamtgremiums sorgt, wird es für die übrigen Mitglieder schwierig, ein Gegengewicht zu bilden, auch wenn ein Lead Director vorhanden ist. Als Übergangslösung bei einer Vakanz oder Krisensituation kann eine Personalunion Sinn machen, sollte jedoch nach einer einjährigen Übergangsfrist beendet werden. Auch der revidierte Swiss Code erteilt dem Doppelmandat eine klare Absage.

*Scoring* Keine Personalunion VRP/CEO = 2 Punkte  
Personalunion VRP/CEO = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Grundsätzlich beurteilt zRating die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten losgelöst vom Unabhängigkeitsstatus des Kandidierenden. zRating begrüsst eine getrennte Wahl der Mitgliedschafts- und Präsidentenfunktion an der Generalversammlung.

### 3.10 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

**Definition** zRating unterscheidet drei verschiedene Status der Unabhängigkeit. Folgende Ausprägungen sind möglich: «objektiv abhängig», «subjektiv abhängig» oder «unabhängig».

Ein Mitglied gilt als «unabhängig», wenn keines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als «**objektiv abhängig**», wenn:

- a.) er gleichzeitig der Geschäftsleitung angehört;
- b.) es sich um einen Aktionär mit mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmen handelt;
- c.) es sich um einen Vertreter eines Aktionärs mit mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmen handelt;
- d.) er mit der Gründerfamilie oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung verwandt ist;
- e.) er der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens angehört, in dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens dem Verwaltungsrat angehören (Überkreuzverflechtung);
- f.) er Partner der amtierenden Revisionsstelle ist oder war;
- g.) er nicht die Interessen der Aktionäre des Unternehmens wahrnimmt (Vertreter anderer Stakeholder bspw. Arbeitnehmervertreter).

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als «**subjektiv abhängig**», wenn:

- h.) er einen Interessenkonflikt mit einem anderen Mandat bei einer anderen Gesellschaft hat;
- i.) er in der Vergangenheit (zeitlich beschränkt) Mitglied in der Geschäftsleitung war;
- j.) er Partner der amtierenden Revisionsstelle war;
- k.) er neben dem Mandat wesentliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhält. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt zRating das Volumen und den Umfang der Transaktionen sowie ob diese im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit liegen;
- l.) vermutet werden muss, dass die finanzielle und soziale Unabhängigkeit nicht sichergestellt ist.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht und andere verfügbare Quellen unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen

**Interpretation** Der Verwaltungsrat sollte mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern bestehen, damit er unbeeinträchtigt agieren kann. zRating kann jederzeit eine Neubeurteilung des Unabhängigkeitsstatus in Erwägung ziehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschaft darlegen kann, dass der Umfang von allfälligen Geschäftsbeziehungen unwesentlich ist. Des Weiteren soll ein unabhängiger Verwaltungsrat seinen Status nicht verlieren, wenn er für den spezifischen Fall einer Übergangslösung, während maximal 12 Monaten interimistisch die exekutive Führung übernommen hat.

**Scoring** Mehr als 75 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 4 Punkte  
66 % bis 75 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 3 Punkte  
50 % bis 66 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 2 Punkte  
Weniger als 50 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Zur Besetzung des Verwaltungsrates verlangt zRating Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung, Lernbereitschaft, Leistungsausweis und genügend verfügbare Zeit. Kandidierende werden, wo eine individuelle Beurteilung dies zulässt, nach ihrer Eignung innerhalb des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft beurteilt. Die Informationen über die Kandidierenden müssen den Aktionären rechtzeitig vorliegen. zRating vertraut im Normalfall auf die Arbeitsweise des Nominationsausschusses.

Zur Besetzung des Verwaltungsrates beurteilt zRating die Auswirkungen der Wahl nach folgenden Prioritäten:

1. Unabhängigkeit des Verwaltungsrates
2. Grösse des Verwaltungsrates
3. Fachkompetenz
4. Diversität
5. Anzahl wesentliche Drittmandate und Teilnahme an Sitzungen
6. Zugehörigkeit in relevanten Ausschüssen
7. Amtsdauer und Alter

Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder sollte unabhängig sein. Grossaktionäre müssen adäquat im Gremium vertreten sein. Auch ein Grossaktionär soll sich in einer funktionierenden Aktionärsdemokratie einbringen. Zudem hat dies für die Publikumsaktionäre einen Nutzen, da sowohl seine Transaktionen als auch seine Interessenkonflikte offengelegt werden müssen.

zRating achtet auf die Auswirkungen von Neuwahlen oder Austritten von Mitgliedern des Verwaltungsrates. Nur in besonderen Fällen oder wo es die momentane Lage der Gesellschaft nicht anders zulässt, kann auch eine temporäre Abhängigkeit des Gremiums akzeptiert werden. Die Gesellschaft muss die temporäre Notwendigkeit plausibel darlegen.

### 3.11 Unabhängigkeit des Präsidenten vom Vergütungsausschuss

*Definition* Unabhängigkeitsstatuts des Präsidenten oder Vorsitzenden des Vergütungsausschusses («Compensation Committee»).

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen

*Interpretation* Die VegüV sieht keine Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der Mitglieder vor. Der Swiss Code empfiehlt den Unternehmen unabhängige Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Verwaltungsratsmitglieder, die bedeutende Aktionäre sind oder einen solchen vertreten, sollen nur als Mitglied tätig sein. Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Interessenkonflikten mit den Geschäftsleitungsmitgliedern oder exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern ausgesetzt, da ihre Aufgabe darin besteht, die Vergütungen festzulegen. Der Unabhängigkeit des Vorsitzenden kommt somit eine grosse Wichtigkeit zu.

*Scoring* Unabhängig = 1 Punkt  
Subjektiv abhängig = 1 Punkt  
Objektiv abhängig = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses oder eines anderen funktionsgemässen Ausschusses beurteilt zRating den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht «objektiv abhängig» sein. Ein Grossaktionär könnte gegenüber den Publikumsaktionären aber auch zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu hohe eigene Interessen geltend machen. zRating kann die Wahl von Kandidaten in den Vergütungsausschuss ablehnen, wenn der Kandidat der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens angehört, in dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmung angehören (Überkreuzverflechtung).

### 3.12 Drittmandate des Verwaltungsratspräsidenten

*Definition* Es gelten nur wesentliche Drittmandate von Unternehmen und Joint Ventures. Stiftungsratsmandate oder Verbandstätigkeiten werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls werden keine Drittmandate berücksichtigt, die von Amtes wegen bzw. auf Anweisung der Gesellschaft ausgeübt werden, bspw. bei Tochtergesellschaften. Zudem fällt die Verwaltungsratsstätigkeit bei der «Ich-AG» nicht darunter. Mit Inkrafttreten der VegüV muss eine maximale Anzahl an Drittmandaten für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in den Statuten geregelt werden.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht unter Einbezug von weiteren Quellen

*Interpretation* Die Verwaltungsräte haben gemäss OR Art. 716a die Oberleitung der Gesellschaft als unübertragbare Aufgabe zu übernehmen. Dafür braucht es engagierte Personen mit ausreichenden

Kompetenzen und mit genügend verfügbarer Zeit. Bei unerwartet auftretenden Ereignissen muss insbesondere der Verwaltungsratspräsident (VRP) seine Funktion mit vollem Einsatz und entsprechend hoher zeitlicher Belastung ausüben können. Personen, die mehrere Verwaltungsratsmandate innehaben und beruflich bereits stark eingebunden sind, können in solchen Fällen kaum die notwendigen Ressourcen aufbringen.

*Scoring* VRP hat mehr als 2 zusätzliche, wesentliche Drittmandate = 0 Punkte  
VRP hat 2 oder weniger zusätzliche, wesentliche Drittmandate = 1 Punkt

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt Anträge oder Ergänzungen der Statuten, wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate der Mitglieder des Verwaltungsrates auf maximal fünf Drittmandate beschränkt wird. zRating kann die Wahl von Kandidierenden für das Präsidialamt ablehnen, wenn der Kandidierende über zu viele wesentliche Drittmandate verfügt. Diese sollten nicht über fünf liegen.

### 3.13 Drittmandate des CEO

*Definition* Anzahl Drittmandate des amtierenden CEO. Es gelten nur Mandate von Unternehmen und Joint Ventures. Stiftungsratsmandate oder Verbandstätigkeiten werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls werden keine Mandate berücksichtigt, die von Amtes wegen ausgeübt werden, bspw. bei Tochtergesellschaften. Zudem fällt die Verwaltungsratsstätigkeit bei der «Ich-AG» nicht darunter.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht unter Einbezug von anderen Quellen

*Interpretation* Der CEO ist vertraglich an das Unternehmen gebunden. Deshalb ist die Belastung durch ein Drittmandat deutlich strenger zu beurteilen als beim Verwaltungsratspräsidenten. Unterstützt die Gesellschaft des CEO das Mandat zu Ausbildungszwecken, halten wir es für angebracht, dieses Honorar der Gesellschaft zu erstatten.

*Scoring* CEO hat kein zusätzliches, wesentliches Drittmandat = 2 Punkte  
CEO hat ein zusätzliches, wesentliches Drittmandat = 1 Punkt  
CEO hat zwei oder mehr zusätzliche, wesentliche Drittmandate = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating unterstützt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten, wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate der Mitglieder der Geschäftsleitung auf maximal ein Mandat beschränkt wird (ohne Tochtergesellschaften und «Ich-AG»). Ebenfalls unterstützt zRating Statutenbestimmungen die darauf abzielen, dass die mit der zusätzlichen Tätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung erworbene Vergütung an die Gesellschaft rückerstattet wird.

### 3.14 Anzahl Sitzungen des Verwaltungsrates

*Definition* Die Anzahl Sitzungen oder Telefonkonferenzen an denen der Verwaltungsrat getagt hat.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* Der Verwaltungsrat soll zeitnah über das Geschehen im Unternehmen informiert sein, um die Umsetzung der Strategie zu definieren und das Handeln der Geschäftsleitung überwachen zu können. Dafür muss das gesamte Gremium in engem Kontakt mit der Geschäftsleitung stehen. Um dies zu gewährleisten, sollten mindestens sechs Verwaltungsratssitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Der Swiss Code empfiehlt Unternehmen mindestens vier Sitzungen durchzuführen.

*Scoring* Anzahl Sitzungen  $\geq 6$  = 1 Punkt  
Anzahl Sitzungen  $< 6$  = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. zRating kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder im Extremfall ablehnen, wenn der Sitzungsrhythmus des Verwaltungsrates und/oder entsprechender Komitees

nicht im Verhältnis zu den strategischen oder operativen Herausforderungen steht. Eine ungenügende Sitzungsteilnahme einzelner Mitglieder kann ebenfalls zu einer Ablehnung führen.

### 3.15 Sitzungsdauer des Verwaltungsrates

**Definition** Die Gesamtdauer der Sitzungen oder Telefonkonferenzen des Gesamtverwaltungsrates auf ganze Tage berechnet.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Der Verwaltungsrat trägt eine grosse Verantwortung und wird jährlich von den Aktionären gewählt. Entsprechend der Vergütung sollten sie einen angemessenen Arbeitsaufwand für dieses wichtige Amt aufbringen.

**Scoring** Sitzungsdauer  $\geq$  6 Tage = 1 Punkt  
Sitzungsdauer  $<$  6 Tage = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. zRating kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder im Extremfall ablehnen, wenn der Sitzungsrhythmus des Verwaltungsrates und/oder entsprechender Komitees nicht im Verhältnis zu den strategischen oder operativen Herausforderungen steht. Eine ungenügende Sitzungsteilnahme einzelner Mitglieder kann ebenfalls zu einer Ablehnung führen.

### 3.16 Angaben über Sitzungsdauer und individuelle Sitzungsteilnahme

**Definition** Der Geschäftsbericht enthält Angaben über die Dauer der Sitzungen und die individuelle Sitzungsteilnahme der Verwaltungsräte.

**Interpretation** Verwaltungsräte müssen genügend Zeit zur Verfügung haben, um ihren Verwaltungsratspflichten nachzukommen. Sind Verwaltungsräte bei Sitzungen oft abwesend, so nehmen sie ihre Aufgaben nur ungenügend wahr. Aktionäre sollten daher über die individuelle Sitzungsteilnahme informiert werden.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Scoring** Angaben über Sitzungsdauer und individuelle Sitzungsteilnahme vorhanden = 2 Punkte  
Angaben über Sitzungsdauer oder individuelle Sitzungsteilnahmen vorhanden = 1 Punkt  
Keine Angaben über individuelle Sitzungsteilnahmen vorhanden = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Verfügt ein Verwaltungsrat über eine hohe Anzahl wesentlicher Drittmandate und hat er eine tiefe Teilnahmequote an Sitzungen, kann zRating seine Wiederwahl ablehnen.

### 3.17 Selbstevaluation des Verwaltungsrates

**Definition** Der Verwaltungsrat führt regelmässige Selbstevaluationen durch. Falls eine Selbstevaluation durchgeführt wird, soll darüber im Geschäftsbericht transparent rapportiert werden.

**Quelle** Geschäftsbericht

**Interpretation** Durch die regelmässige Selbstevaluation führt der Verwaltungsrat einen Beurteilungsprozess zur Leistung («Board-Performance») und Effektivität des Gesamtgremiums, der Ausschüsse und einzelner Mitglieder durch. Zudem kann gleichzeitig die Zusammensetzung bezüglich Kompetenzen und Diversität evaluiert werden sowie ein Erneuerungsprozess angestossen werden. Die Verwaltungsräte sollen so zwingenden Wechsels aufgrund von Alters- oder Amtszeitbeschränkungen zuvorkommen.

**Scoring** Selbstevaluation vorhanden = 1 Punkt  
Selbstevaluation nicht vorhanden = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*



Vgl. 3.10 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

### 3.18 Sanktionsentscheide der SIX Exchange Regulation

**Definition** Die SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben sowie die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. Sie verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission. Es gelten ordentlich verhängte Bussen, Verweise oder Einigungen während den letzten drei Jahren.

**Quelle** SIX Exchange Regulation

**Interpretation** Mit der Kotierung an der SIX Swiss Exchange gehen diverse Pflichten einher, dessen sorgfältige Einhaltung die SIX Exchange Regulation überprüft. Verletzungen dieser Pflichten schaden den Publikumsaktionären und den übrigen Marktteilnehmern, weil diese dem Aktionär belastet werden.

**Scoring** Keine Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. zRating kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder ablehnen, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, bzw. der Geschäftsleitung, angelastet werden können. Ebenfalls möglich ist die Verweigerung der Entlastung, wenn die kommunizierten Zielsetzungen nicht erfüllt werden können.

### 3.19 Statuten auf der Website

**Definition** Die Statuten des Unternehmens werden auf der Website publiziert.

**Quelle** Website der Unternehmung

**Interpretation** Die Statuten bilden das Grundgesetz einer Firma. Sie sind sowohl für Aktiengesellschaften wie auch für andere Gesellschaftsformen gesetzlich vorgeschrieben und müssen einen gewissen Mindestinhalt aufweisen. Die Aktionäre und insbesondere potenzielle Aktionäre können sich jederzeit über die geltenden statutarischen Regeln im Unternehmen informieren. Der revidierte Swiss Code empfiehlt den Unternehmen, die Statuten jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form auf der Website zu publizieren.

**Scoring** Keine Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie eine Einladung zur GV analysiert werden kann, ohne dass die aktuellen Statuten elektronisch zugänglich sind.

### 3.20 Code of Conduct auf der Website

**Definition** Der Code of Conduct (Verhaltenskodex) des Unternehmens wird auf der Website publiziert.

**Quelle** Website der Unternehmung

**Interpretation** Die Aktionäre und insbesondere potenzielle Aktionäre können sich jederzeit über die ethischen Massstäbe im Unternehmen informieren. Der Code of Conduct beschreibt diese Grundsätze und Werte und bildet damit ein wichtiges Dokument einer Nachhaltigkeitsstrategie.

**Scoring** Code of Conduct wird auf der Website publiziert = 1 Punkt  
Code of Conduct wird auf der Website nicht publiziert = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

### 3.21 Organisationsreglement auf der Website

<i>Definition</i>	Das Organisationsreglement wird auf der Website publiziert.
<i>Quelle</i>	Website der Unternehmung
<i>Interpretation</i>	Nach den Statuten bildet das Organisationsreglement ein wichtiges Dokument, wo alle Themen insbesondere für die oberste Führungsebene geregelt werden können, die nicht in die Statuten integriert werden müssen. Der Verwaltungsrat muss Aktionäre auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung informieren.
<i>Scoring</i>	Organisationsreglement wird auf der Website publiziert = 1 Punkt Organisationsreglement wird auf der Website nicht publiziert = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

### 3.22 GV-Beschlussprotokoll auf der Website

<i>Definition</i>	Das ausführliche Beschlussprotokoll der letztjährigen Generalversammlung, in dem die anwesenden und vertretenen Aktionäre in Prozent und absoluten Zahlen genannt werden, kann auf der Homepage eingesehen werden. Jedes Traktandum sollte mit dem detaillierten Abstimmungsergebnis in Prozent und absoluten Zahlen aufgeführt sein.
<i>Quelle</i>	Website der Gesellschaft
<i>Interpretation</i>	Die Aktionäre müssen nachvollziehen können, wie Beschlüsse zu Stande gekommen sind. Insbesondere zeigt ein ausführliches Beschlussprotokoll auf, mit welchen Quoren die Entscheide getroffen wurden. Der revidierte Swiss Code animiert die Unternehmen dazu, die Abstimmungsergebnisse so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf einer Woche den Aktionären zugänglich zu machen.
<i>Scoring</i>	GV-Protokoll wird mit vollständigen Abstimmungsergebnissen auf der Website publiziert = 1 Punkte GV-Protokoll wird nicht oder ohne vollständige Abstimmungsergebnisse auf der Website publiziert = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie der Aktionär die Ergebnisse und Beschlüsse einer Generalversammlung verfolgen kann, ohne dass ein informatives Beschlussprotokoll elektronisch zugänglich ist.

### 3.23 ESG-Rating

<i>Definition</i>	Nachhaltigkeitsbewertung gemäss dem Inrate ESG-Impact-Rating. ESG steht für die Begriffe Environment, Social und Governance, also Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung. Dies bezeichnet die drei Hauptthemenbereiche, auf denen die Nachhaltigkeitsbewertung eines Unternehmens basiert. Die Nachhaltigkeitsanalysen von Inrate bemessen den Sozial- und Umwelt-Impacts von Produkten und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg - von der Beschaffung, über die Produktion und Nutzung bis hin zur Entsorgung. Die Unternehmen werden analysiert und nach den folgenden Kategorien bewertet: A («nachhaltig oder im Übergang zur Nachhaltigkeit»), B («auf dem Weg zur Nachhaltigkeit»), C («nicht nachhaltig, aber mit geringer Auswirkung auf Gesellschaft und Umwelt.») oder D («nicht nachhaltig»).
<i>Quelle</i>	ESG-Impact-Rating
<i>Interpretation</i>	Unternehmen sollten ihre Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken auf die langfristige Wertsteigerung ausrichten. Zur Beurteilung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung stellt das ESG-Impact-Rating eine zentrale Grösse dar.
<i>Scoring</i>	Nachhaltig (A oder B) = 1 Punkt Nicht nachhaltig (C oder D) = 0 Punkte



#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating kann die Entlastung der Organe verweigern, wenn konkrete Anhaltspunkte auf ein gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, das die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte.

## **4 Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL**

### **4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF**

**Definition** Es wird die gesamte Lohnsumme aller Mitglieder des Verwaltungsrates untersucht. Falls Mitglieder der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat vertreten sind und die Vergütung für die Verwaltungsratsstätigkeit nicht getrennt ausgewiesen ist, wird sie der Vergütung der Geschäftsleitung zugewiesen. Bei exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates wird die Vergütung vollumfänglich dem Verwaltungsrat zugewiesen.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Scoring** Keine Punkte. Es werden allerdings Punkte für die Vergütung in Relation zum EBITDA erteilt (vgl. 4.15 Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA).

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Anträge zur Vergütungspolitik (konsultativ oder bindend) können abgelehnt werden, wenn die im Vergütungsbericht dargelegten Informationen nicht transparent oder das Entschädigungsmodell nicht verständlich erklärt wird. Darüber hinaus kann der Vergütungsbericht abgelehnt werden, falls dieser nicht gesetzes- oder statutenkonform ist oder keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht. Der Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung oder mit zu kurzfristiger Ausgestaltung und nicht angemessenen Zuteilungskriterien kann ebenfalls eine ablehnende Haltung nach sich ziehen. Von zentraler Bedeutung ist die Verhältnismässigkeit der Vergütungspolitik zur Ertragskraft der Gesellschaft. Es findet eine ganzheitliche Betrachtung statt, wobei auch ein aus dem Entschädigungsmodell entstandener oder potenzieller Reputationsschaden in die Überlegungen einfließen kann.

### **4.2 Variable Komponente des Verwaltungsrates**

**Definition** Darunter wird der Anteil der variablen Vergütungskomponenten an der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates verstanden. Vergütungen für spezifische Ausschusstätigkeiten werden als fixe Vergütungen beurteilt.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern steht vor dem Dilemma, dass sie einerseits die Unabhängigkeit nicht tangieren sollte, andererseits aber eine möglichst weitgehende Interessenkongruenz mit den Aktionären sicherstellen muss. Es drängt sich somit auf, dass Verwaltungsräte nur feste Vergütungskomponenten in bar oder Aktienzuteilungen erhalten sollte. Der revidierte Swiss Code empfiehlt diese Salärierung explizit.

**Scoring** Keine Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

### **4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsratspräsident in CHF**

**Definition** Die Gesamtvergütung des Verwaltungsratspräsidenten.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Die Entschädigung sollte dem Arbeitsaufwand und dem Risiko des Amtes gerecht werden. Bei Verwaltungsratspräsidenten, die zusätzlich in der Geschäftsleitung sind, wird die Entschädigung – sofern vom Unternehmen keine Aufteilung angegeben wird – der Geschäftsleitung zugerechnet. Als Gesamtvergütung des Verwaltungsratspräsidenten wird dann die nächst höhere Vergütung im Verwaltungsrat berücksichtigt.

<i>Scoring</i>	<p><b>SMI</b>  Gesamtvergütung VRP bis CHF 900'000 = 2 Punkte  Gesamtvergütung VRP zwischen CHF 900'000 und 1'800'000 = 1 Punkt  Gesamtvergütung VRP über CHF 1'800'000 = 0 Punkte</p> <p><b>SMI Mid</b>  Gesamtvergütung VRP bis CHF 450'000 = 2 Punkte  Gesamtvergütung VRP zwischen CHF 450'000 und 900'000 = 1 Punkt  Gesamtvergütung VRP über CHF 900'000 = 0 Punkte</p> <p><b>Ex SMI Expanded</b>  Gesamtvergütung VRP bis CHF 150'000 = 2 Punkte  Gesamtvergütung VRP zwischen CHF 150'000 und 300'000 = 1 Punkt  Gesamtvergütung VRP über CHF 300'000 = 0 Punkte</p>
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

#### 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

<i>Definition</i>	Es wird die gesamte Lohnsumme aller Mitglieder der Geschäftsleitung untersucht. Falls Mitglieder der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat vertreten sind und die Vergütung für die Verwaltungsratsstätigkeit nicht getrennt ausgewiesen ist, wird sie der Vergütung der Geschäftsleitung zugewiesen. Bei exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates wird die Vergütung vollumfänglich dem Verwaltungsrat zugewiesen.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Scoring</i>	Keine Punkte. Es werden allerdings Punkte für die Vergütung in Relation zum EBITDA erteilt (vgl. 4.15 Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA).

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Anträge zur Vergütungspolitik (konsultativ oder bindend) können abgelehnt werden, wenn die im Vergütungsbericht dargelegten Informationen nicht transparent oder das Entschädigungsmodell nicht verständlich erklärt wird. Darüber hinaus kann der Vergütungsbericht abgelehnt werden, falls dieser nicht gesetzes- oder statutenkonform ist oder keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht. Der Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung oder mit zu kurzfristiger Ausgestaltung und nicht angemessenen Zuteilungskriterien kann ebenfalls eine ablehnende Haltung nach sich ziehen. Von zentraler Bedeutung ist die Verhältnismässigkeit der Vergütungspolitik zur Ertragskraft der Gesellschaft. Es findet eine ganzheitliche Betrachtung statt, wobei auch ein aus dem Entschädigungsmodell entstandener oder potenzieller Reputationsschaden in die Überlegungen einfließen kann.

#### 4.5 Variable Komponente der Geschäftsleitung

<i>Definition</i>	Darunter wird der Anteil der variablen Vergütungskomponenten an der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung verstanden.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Zahlreiche Studien haben einen positiven Zusammenhang zwischen Leistungslohn und Unternehmenserfolg ausgewiesen. Ein marktgerechtes Fixsalär soll – sofern es die Unternehmensergebnisse zulassen – durch eine variable Barvergütung ergänzt werden. Auch wir sind der Ansicht, dass sich ein balanciertes Entschädigungsmodell mit einer variablen Lohnkomponente positiv auf den Unternehmenserfolg auswirkt.
<i>Scoring</i>	Variable Komponente vorhanden = 1 Punkt Keine variable Komponente vorhanden = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

## 4.6 Gesamtvergütung CEO in CHF

**Definition** Die Gesamtvergütung des CEO. Bei Verwaltungsratspräsidenten, die zusätzlich in der Geschäftsleitung sind, wird die Entschädigung – sofern vom Unternehmen keine Aufteilung angegeben wird – der Geschäftsleitung zugerechnet.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Die Vergütung sollte dem Erfolg, Aufwand und dem Risiko der Funktion gerecht werden. Die Grenzen bzw. Abstufungen wurden von zRating gewählt, weil das Team eine Vergütung in diesen Grössenordnungen als angemessen beurteilt. Betrifft die höchste Entschädigung in der Geschäftsleitung nicht jene des CEO, wird die höchste ausgewiesene Entschädigung zur Beurteilung herangezogen.

**Scoring**

**SMI**  
Gesamtvergütung CEO bis CHF 2'500'000 = 3 Punkte  
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 2'500'000 und 5'000'000 = 2 Punkte  
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 5'000'000 und 10'000'000 = 1 Punkt  
Gesamtvergütung CEO über CHF 10'000'000 = 0 Punkte

**SMI Mid**  
Gesamtvergütung CEO bis CHF 1'500'000 = 3 Punkte  
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 1'500'000 und 3'000'000 = 2 Punkte  
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 3'000'000 und 6'000'000 = 1 Punkt  
Gesamtvergütung CEO über CHF 6'000'000 = 0 Punkte

**Ex SMI Expanded**  
Gesamtvergütung CEO bis CHF 500'000 = 3 Punkte  
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 500'000 und 1'000'000 = 2 Punkte  
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 1'000'000 und 2'000'000 = 1 Punkt  
Gesamtvergütung CEO über CHF 2'000'000 = 0 Punkte

**Auswirkung auf die Stimmempfehlung**  
Vgl. 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

## 4.7 Vergütung CEO im Vergleich zur Performance

**Definition** Die Höhe der Vergütung des CEO wird anhand der Performance und unter Berücksichtigung der Grösse und Komplexität des Unternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen in einem Modell geschätzt.

**Quelle** Aktuelle und vergangene Geschäftsberichte

**Interpretation** In der Gesamtvergütung des CEO sollte sich die Unternehmensleistung im Vergleich zu anderen Unternehmen widerspiegeln. Dies ist nicht der Fall, wenn die Vergütung höher ist als es die Performance unter Berücksichtigung der Unternehmenseigenschaften erwarten liesse.

**Scoring**  
Vergütung CEO ist nicht höher als die erwartete Gesamtvergütung = 1 Punkt  
Vergütung CEO ist höher als die erwartete Gesamtvergütung = 0 Punkte

**Auswirkung auf die Stimmempfehlung**  
Vgl. 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

## 4.8 Aktienbeteiligung pro Mitglied GL

**Definition** Die Höhe der reinen Aktienbeteiligung am Unternehmen in CHF, die jedes Mitglied der Geschäftsleitung durchschnittlich hält oder vertritt.

**Quelle** Aktueller Geschäftsbericht

**Interpretation** Aktienbesitz steigert bei den Geschäftsleitungsmitgliedern das Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens.

*Scoring* Beteiligung pro Mitglied GL grösser als CHF 300'000 = 1 Punkt  
Beteiligung pro Mitglied GL kleiner als CHF 300'000 = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Normalerweise keine Auswirkungen

#### 4.9 Klassisches Aktienprogramm VR

*Definition* Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten im Rahmen eines Aktienprogramms einen Teil der Entschädigung (fix oder variabel) über ein klassisches Aktienbeteiligungsprogramm oder haben die Möglichkeit, Aktien zu beziehen. Synthetische Aktienbeteiligungspläne werden auch als klassische Aktienprogramme qualifiziert, wenn diese keinerlei nachträglichen Anpassungen oder Hebelwirkungen nach sich ziehen können.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* Die Verwaltungsräte haben in der Rolle des Aktionärs ein zusätzliches Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens. Wir begrüßen die Zuteilung von gewöhnlichen Aktien. Verwaltungsräte stellen sich mit dem Kauf von Aktien auf die gleiche Stufe wie ihre Aktionäre.

*Scoring* Aktienprogramm für Verwaltungsräte = 1 Punkt  
Kein Aktienprogramm resp. ein Options- oder optionsähnliches Programm für Verwaltungsräte = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

#### 4.10 Relative oder absolute Vergütungsobergrenzen

*Definition* Die Statuten sehen für Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung relative (bspw. in % der Fixvergütung) oder absolute (in CHF) Vergütungsobergrenzen vor.

*Quelle* Statuten, Geschäftsbericht

*Interpretation* Vergütungsobergrenzen erhöhen die Berechenbarkeit eines Vergütungssystems. Für Unternehmen die sich für einen prospektiven Genehmigungsmechanismus entschieden haben, ist die Festsetzung eines absoluten Höchstbetrages unausweichlich. Relative Vergütungsobergrenzen referenzieren meistens auf den Fixlohn. Unserer Meinung nach sollten die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gehaltenen Aktien, mit denen sie den wirtschaftlichen Chancen und Risiken voll ausgesetzt sind, nicht von Obergrenzen betroffen sein. Dies gilt auch wenn diese Vergütungen im Voraus abgegolten werden.

*Scoring* Vorhanden = 1 Punkt  
Nicht vorhanden = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*  
zRating kann Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ablehnen, wenn damit verbunden Vergütungspolitik keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht.

#### 4.11 Beteiligungsprogramme GL

*Definition* Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten im Rahmen eines klassischen Aktienprogramms einen Teil der Entschädigung in Aktien ausbezahlt oder haben die Möglichkeit, Aktien zu beziehen. Synthetische Aktienbeteiligungspläne werden ebenfalls als klassische Aktienprogramme qualifiziert, wenn diese keinerlei späteren Anpassungen ermöglichen und keine starke Hebelwirkung nach sich ziehen. Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten im Rahmen eines Options- oder optionsähnlichen Beteiligungsprogramms einen Teil der Entschädigung (fix oder variabel) in solchen Instrumenten oder haben die Möglichkeit, diese zu beziehen.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* Wie die Verwaltungsräte haben auch die Geschäftsleitungsmitglieder als Aktionäre ein Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens. Zudem stellen sich auch Geschäftsleitungsmitglieder mit dem Kauf von Aktien auf die gleiche Stufe wie ihre Aktionäre und bringen tendenziell mehr Verständnis für deren Anliegen auf. Die Ausgestaltung von Optionen oder optionsähnlichen Beteiligungsprogrammen beinhaltet oft eine Hebelwirkung und kann dadurch falsche Anreize für die Mitglieder der Geschäftsleitung setzen. Dies könnte zum Streben eines kurzfristigen Erfolgs des Unternehmens führen, was nicht im Interesse des langfristig denkenden Aktionärs ist.

*Scoring* Aktienprogramm = 2 Punkte  
Beteiligungsprogramm mit Leistungszielen, aber ohne starke Hebelwirkung = 1 Punkt  
Kein Aktienprogramm resp. ein Options- oder optionsähnliches Programm = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating empfiehlt den Gesellschaften den Einsatz von klassischen Aktienbeteiligungsprogrammen ohne Hebelwirkungen, Befristung und Verfalldatum. Solche langfristigen Beteiligungsprogramme können prospektiv genehmigt werden.

### 4.12 ESG-Kriterium im Vergütungssystem

*Definition* Nachhaltigkeitskriterien resp. ESG-Kriterien sind als Zielgrößen für die variable Vergütung vorhanden.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* Unternehmensentscheidungen, die auf die lange Frist die Überlebensfähigkeit der Unternehmen stärken und die Reputationsrisiken reduzieren, können durch geeignete Anreizmechanismen in den Vergütungssystemen begünstigt werden. ESG-Kriterien können als Hebel für die Ausrichtung auf das nachhaltige Handeln wirken.

*Scoring* Vorhanden = 1 Punkt  
Nicht vorhanden = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird.

### 4.13 Mindestaktienbesitz

*Definition* Es bestehen Regeln wonach die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Verwaltungsrats eine bestimmte Anzahl Aktien oder einen bestimmten Wert an Aktien halten müssen. Dieser Anteil wird üblicherweise im Verhältnis zum Basissalär ausgewiesen.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* Eine Interessenangleichung zwischen Principal und Agent kann herbeigeführt werden, indem das Vermögen des Agents an den Aktienkurs gekoppelt wird. Regeln zu Mindestaktienbesitz dienen dazu, dass Agents einen Aktienbestand aufbauen und halten müssen.

*Scoring* Regeln vorhanden = 1 Punkt  
Regeln nicht vorhanden = 0 Punkte

#### *Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

zRating empfiehlt den Gesellschaften den Einsatz von klassischen Aktienbeteiligungsprogrammen ohne Hebelwirkungen, Befristung und Verfalldatum. Solche langfristigen Beteiligungsprogramme können prospektiv genehmigt werden.

### 4.14 Langfristige Ausrichtung Vergütungsmodell

*Definition* Das Vergütungsmodell ist langfristig ausgerichtet. Bei Aktienprogrammen gilt eine minimale Sperrfrist von drei Jahren. Bei Optionsprogrammen gilt eine minimale Sperrfrist von fünf Jahren.

<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Das Vergütungsmodell soll auf den nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sein. Bei kurzfristigen Anreizsystemen besteht die Gefahr, dass das System mit einseitigen Optimierungsmassnahmen ausgehebelt werden kann. Als langfristig betrachten wir bei Aktienprogrammen einen Zeithorizont von mindestens 3 Jahren, bei Optionen von mindestens 5 Jahren. Performance Shares gehören zu den synthetischen Aktien, die Optionscharakter haben. Die Nachteile von Optionen haben wir in einem anderen Kriterium (vgl. 4.11 Beteiligungsprogramme GL) dargestellt. Beim vorliegenden Kriterium beurteilen wir deren Langfristigkeit. Optionsprogramme werden ab einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren als langfristig beurteilt.
<i>Scoring</i>	Langfristig ausgerichtet = 1 Punkt Nicht langfristig ausgerichtet = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

#### 4.15 Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA

<i>Definition</i>	Die Entschädigungen der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder in Relation zum EBITDA/Bruttogewinn.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Entschädigungen der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder sollen in gesunder Relation zum operativen Erfolg des Unternehmens stehen. Daher wird hier die Ausschüttungsquote als Anteil des EBITDA (operativer Erfolg vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen) betrachtet. Je höher die Ausschüttung an Führungsverantwortliche ist, desto weniger Gewinn und somit Dividende fällt für die Aktionäre an. Bei Banken wird anstelle des EBITDA der Bruttogewinn verwendet. Grosskapitalisierte Firmen mit entsprechend höherem absoluten EBITDA werden bei diesem Kriterium relativ bevorteilt. Dies wird allerdings durch die Berücksichtigung der absoluten Entschädigungen von Verwaltungsratspräsident und CEO kompensiert. Vgl. 4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsratspräsident in CHF, 4.6 Gesamtvergütung CEO in CHF.
<i>Scoring</i>	Entschädigung weniger als 3 % des EBITDA = 1 Punkt Entschädigung grösser als 3 % des EBITDA = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

#### 4.16 Transparenz Vergütungsmodell

<i>Definition</i>	Das Entschädigungs- und Beteiligungsmodell für die Führungsgremien wird offengelegt und die dargelegten Informationen sind transparent und übersichtlich dargestellt. Insbesondere werden die zugeteilten Aktien zu den effektiven Markt- und nicht zu Steuerwerten offengelegt. Die zur Bewertung von allfälligen Optionen verwendeten Annahmen sind im Vergütungsbericht transparent offengelegt und in den Statuten umschrieben. Dies gilt auch für die Kriterien zur Berechnung der variablen Entschädigung.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Transparenz des Entschädigungs- und Beteiligungsmodells trägt zum besseren Verständnis des Unternehmens bei. Aktionäre müssen wissen, für welche Erfolge der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung belohnt werden. Der Vergütungsbericht sollte die wesentlichen Kriterien aufzeigen, welche für die Bemessung der variablen Vergütungskomponenten beigezogen wurden.
<i>Scoring</i>	Hohe Transparenz = 2 Punkte Mittlere Transparenz = 1 Punkt Tiefe Transparenz = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

#### **4.17 Verständlichkeit Vergütungsmodell**

*Definition* Das Vergütungsmodell wird für Investoren verständlich und nachvollziehbar erklärt. Es erfolgt eine subjektive Einschätzung des zuständigen Analysten von zRating.

*Quelle* Aktueller Geschäftsbericht

*Interpretation* Die Verständlichkeit des Entschädigungs- und Beteiligungsmodells trägt zum besseren Verständnis des Unternehmens bei. Aktionäre müssen wissen, für welche Erfolge der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung belohnt werden. Das Entschädigungs- und Beteiligungsmodell sollte für den vertrauten Aktionär verständlich sein.

*Scoring* Hohe Verständlichkeit = 2 Punkte  
Mittlere Verständlichkeit = 1 Punkt  
Tiefe Verständlichkeit = 0 Punkte

*Auswirkung auf die Stimmempfehlung*

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF